

Verkauf von NS-Devotionalien auf Märkten - Zusammenfassung der Rechtslage

Derzeitige Rechtslage:

- **§ 3g Verbotsgesetz**

Verbietet allgemein eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne. Die Tat muss hier die Eignung zukommen, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus mit Auswirkungen auf die Republik Österreich zu propagandieren. Der Vorsatz des Täters muss sich auch darauf beziehen.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass das Verbotsgesetz für die Bestrafung von sogenannter „Kleinkriminalität“ ungeeignet ist (lange Verfahrensdauer aufgrund von Geschworenenprozessen, Mindeststrafen), wurde 1986 eine Bestimmung in das EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) aufgenommen.

- **Art III Abs 1 Z 4 EGVG**

Pönalisiert wird die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes. Im Gegensatz zum Verbotsgesetz ist hier nicht der besondere Vorsatz des Täters notwendig, die Zielsetzungen des Nationalsozialismus propagandieren zu wollen. Es genügt hier, dass die Tat objektiv als öffentliches Ärgernis erregender Unfug bestimmter Art empfunden wird.

- **§ 1 Abzeichengesetz**

Verbietet das öffentliche Tragen, zur Schau stellen oder Verbreiten von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation. Auch Nachbildungen sind vom Verbot mitumfasst.

- **Diverse Marktordnungen der Gemeinden**

verbieten explizit das Feilbieten von Devotionalien und drohen beim Zuwiderhandeln mit dem Verlust des Standplatzes.

Gesetzlicher Handlungsbedarf:

- **Anpassung der Strafhöhen:**

Die Strafhöhen im Abzeichengesetz und im EGVG wurden seit ihrer Einführung nie angepasst. Im Abzeichengesetz von 1960 (!) findet sich noch immer der Schillingbetrag von ATS 10.000,- sowie die veraltete Bezeichnung „Arrest“. Im EGVG wurde die Strafhöhe von ATS 30.000,- wenigstens auf EUR 2.180,- umgestellt. Angesichts dessen, dass mit NS-Devotionalien hohe Umsätze gemacht werden, sollte darüber nachgedacht werden, ob ATS 10.000,- (oder EUR 726,73) im Jahr 2011 noch eine abschreckende Strafe darstellen.

- **Verbot des Devotionalienhandels auf Märkten per Verordnung**

Der Wirtschaftsminister ist berechtigt, Waren per Verordnung zu bestimmen, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht vertretbar ist. Ein Zuwiderhandeln ist mit Geldstrafen bis zu 1090 Euro zu bestrafen. Die Aufnahme von einschlägigen Devotionalien in die Liste wäre äußerst wünschenswert. (*Anm: Bisweilen konnte ich noch nicht feststellen, ob eine solche Verordnung jemals erlassen wurde.*)

- **Entzug des Marktplatzes durch die Marktaufsicht der Gemeinden**

Eine sehr wünschenswerte und effektive Maßnahme wäre es, wenn Gemeinden in ihren Marktordnungen das Feilbieten von einschlägigen Devotionalien verbieten und das Zuwiderhandeln mit dem Entzug des Standplatzes sanktionieren.